

PART VII-PLAN

ZUSAMMENFASSUNG DER VERTRAGLICHEN ÄNDERUNGEN DES DEUTSCHEN RAHMENVERTRAGES

Diese Tabelle führt die wichtigsten vertraglichen Änderungen an, die auf folgende Verträge der Barclays Bank PLC ("**BBPLC**") und Barclays Capital Securities Ltd ("**BCSL**") zutreffen: (i) Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, (ii) Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos), (iii) Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen, und (iv) Deutscher Clearing Rahmenvertrag (jeweils ein "**Deutscher Rahmenvertrag**"), soweit diese relevant sind. Insofern, dass spezifische Änderungen, die in der Tabelle unten angeführt werden, mit den generellen Änderungen (siehe die Zusammenfassung der generellen Vertragsänderungen) in Konflikt stehen, sind die spezifischen Änderungen maßgebend.

Zweck dieser Zusammenfassung ist die Erläuterung beispielhafter Änderungen, die im Rahmen des Part VII-Plans wahrscheinlich am Deutschen Rahmenvertrag BBPLC und am Deutschen Rahmenvertrag BCSL vorgenommen werden. Diese Zusammenfassung ist keine abschließende Liste der Änderungen, die im Rahmen des Part VII-Plans erfolgen. Eine vollständige Liste der Änderungen ist in Anlage 3 Ziffer 2 des [Plans](#) enthalten. Die in der nachstehend aufgeführten Tabelle gezeigten Änderungen dienen lediglich der Veranschaulichung. Die Bestimmungen der Verträge, die Sie mit BBPLC und BCSL abgeschlossen haben, können von den Beispielen unten abweichen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Barclays erbringt durch dieses Dokument keine Anlageberatung hinsichtlich der hier beschriebenen Angelegenheiten und hat dies auch in der Vergangenheit nicht getan. Barclays ist nicht für die Erbringung oder Veranlassung fachkundiger Beratung verantwortlich, insbesondere rechtliche, aufsichtsrechtliche, strukturelle, versicherungsmathematische oder steuerliche Beratung, oder Beratung zu Fragen der Rechnungslegung oder Wirtschaftsprüfung oder entsprechende Dienstleistungen. Es wird klargestellt, dass dieses Dokument keine rechtliche, steuerliche, oder aufsichtsbehördliche Beratung oder Beratung zu Fragen der Rechnungslegung darstellt und dass Sie nicht allein hierauf vertrauen, sondern vielmehr selbst fachkundigen Rat einholen sollten, wenn Sie dies für erforderlich halten. Zudem gelten möglicherweise nicht alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen für Sie oder für alle Aspekte Ihrer Geschäftsbeziehung mit Barclays.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN – DEUTSCHER RAHMENVERTRAG

<i>Referenz</i>	<i>Beschreibung der Änderung</i>	<i>Anwendung der Änderung im deutschen Rahmenvertrag (für illustrative Zwecke)</i>	<i>Erläuterung</i>
Generelle Änderung 1.2	Wird auf BBPLC und BCSL und deren jeweilige Registrierungsdaten, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern und Kontaktdaten Bezug genommen, sollen diese so geändert werden, dass sie auf die äquivalenten Daten von BBI Bezug nehmen.	<p align="center">Barclays Bank PLC <u>Barclays Bank Ireland PLC</u> ("Vertragspartner B")</p> <p align="center"><i><u>Barclays Bank Ireland PLC ist als Aktiengesellschaft im Handelsregister Irlands mit Registernummer 396330 eingetragen wurde als Aktiengesellschaft gegründet, unterliegt den Gesetzen Englands und Wales und hat die Registernummer 4026167</u></i></p>	<p>Barclays Bank Ireland PLC (BBI) ist nicht im Handelsregister des Vereinigten Königreiches eingetragen und unterliegt demnach nicht den Regelungen, Regulierungen oder Gesetzen von England und Wales.</p> <p>Wird Bezug auf BBPLC oder BCSL und deren Registrierungsdaten genommen, sollen Änderungen derart vorgenommen werden, dass Bezug auf BBI oder BBIs Registrierungsdaten genommen wird.</p>
Generelle Änderung 1.21	Ein Rating einer bestimmten Ratingagentur in Bezug auf BBPLC oder BCSL ist als ein Rating dieser Ratingagentur in Bezug auf BBI zu verstehen und anzuwenden, wobei ein Verweis auf ein Rating von Moody's Investor Services (" Moody's ") in Bezug auf BBPLC oder BCSL	<p>"Kreditrating" ein Kreditrating, das von S&P, Moody's oder Fitch in Bezug auf langfristige, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten verliehen wird.</p> <p>"Ratings Level" ein Kreditrating von mindestens [•] (S&P) Baa3 (Moody's) [•] (Fitch), je nach Anwendung.</p>	<p>BBPLC verfügt über Ratings von Moody's, S&P und Fitch, während BBI lediglich über Ratings von S&P und Fitch verfügt.</p> <p>Dementsprechend werden, wenn ein Deutscher Rahmenvertrag für</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • gelöscht wird, sofern in der betreffenden Bestimmung auch ein Rating von jeweils Standard & Poor's ("S&P") und Fitch Ratings ("Fitch") gefordert wird; • durch das Äquivalente Fitch-Rating (entsprechend) ersetzt wird, sofern ein Rating von S&P, nicht aber von Fitch gefordert wird; • durch das Äquivalente S&P-Rating (entsprechend) ersetzt wird, sofern ein Rating von Fitch, nicht aber von S&P gefordert wird; • (mutatis mutandis) durch das Äquivalente S&P-Rating und das Äquivalente Fitch-Rating ersetzt wird, sofern kein Rating von S&P oder Fitch gefordert wurde, sodass in Bezug auf eine Bestimmung, aus der sich eine Konsequenz (z. B. ein Kündigungsrecht) ergibt, falls BBPLC bzw. BCSL nicht über die geforderte Bewertung von Moody's verfügt, diese Konsequenz stattdessen dann eintritt, wenn BBI nicht über das Äquivalente S&P-Rating von S&P oder das Äquivalente Fitch-Rating von Fitch verfügt. 	<p>"Moody's" Moody's Investor Service, Inc. oder dessen Nachfolger</p>	<p>BBPLC ein Rating von Moody's, S&P und Fitch fordert, die Verweise auf Moody's gelöscht.</p> <p>Wenn ein Deutscher Rahmenvertrag für BBPLC ein Rating von Moody's und S&P (nicht aber Fitch) fordert, werden die Verweise auf Moody's durch Verweise auf das äquivalente Fitch-Rating ersetzt.</p> <p>Wenn ein Deutscher Rahmenvertrag für BBPLC lediglich ein Rating von Moody's verlangt, werden die Verweise auf Moody's durch Verweise auf die äquivalenten Fitch- und S&P-Ratings ersetzt. Sofern eine Bestimmung in einem solchen Deutschen Rahmenvertrag eine Konsequenz (z. B. ein Kündigungsrecht) vorsieht, falls BBPLC von Moody's nicht über die geforderte Bewertung verfügt, tritt diese Konsequenz stattdessen dann ein, wenn BBI nicht über das geforderte S&P- oder Fitch-Rating verfügt.</p>
--	--	---	--

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird den Begriffen "**Äquivalentes S&P-Rating**" und "**Äquivalentes Fitch-Rating**" folgende Bedeutung zugewiesen:

Für lang- oder kurzfristige Kreditratings von BBI entsprechen die unten in der Tabelle gezeigten Ratings von S&P bzw. Fitch dem Rating von Moody's, welches in der betreffenden Bestimmung in dem jeweiligen Vertrag oder Instrument festgelegt ist. Für Kreditratings von BBI, bei denen das betreffende Moody's-Rating in der nachstehenden Tabelle höher ist als das äquivalente S&P bzw. Fitch-Rating, gilt das jeweils höchste S&P- bzw. Fitch-Rating.

Moody's-Rating		Äquivalentes S&P-Rating		Äquivalentes Fitch-Rating	
Langfristig	Kurzfristig	Langfristig	Kurzfristig	Langfristig	Kurzfristig
Aaa	P-1	AAA	A-1+	AAA	F1+
Aa1		AA+		AA+	
Aa2		AA		AA	
Aa3		AA-		AA-	
A1		A+		A-1	

	A2	P-2/P-1	A		A	F1		
	A3	P2/P-1	A-	A-2	A-	F2/F1		
	Baa1	P-2	BBB+		BBB+	F2		
	Baa2	P-3/P-2	BBB	A-3	BBB	F3/F2		
	Baa3	P-3	BBB-		BBB-	F3		
	Ba1	NP (Not Prime)	BB+	B	BB+	B		
	Ba2		BB		BB			
	Ba3		BB-		BB-			
	B1		B+		B+			
	B2		B		B			
	B3		B-		B-			
	Caa1		CCC+		C		CCC	C
	Caa2		CCC					
	Caa3	CCC-						
	Ca	CC	CC					
		C	C					

	C		SD/D	D	RD/D	RD/D		
Spezifische Änderung 2.7(a)	<p>Sofern ein Deutscher Rahmenvertrag spezifische Kontaktdaten für Mitteilungen an BBPLC oder BCSL enthält, werden diese durch von BBI festzulegende Kontaktdaten für Mitteilungen ersetzt.</p> <p>Dies gilt nicht für E-Mail-Adressen von BBPLC bzw. BCSL. Sie bleiben unverändert und gelten auch für BBI.</p>						<p>(C) Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen sind an folgende Anschriften zu richten:</p> <p>Ansprechpartner: Regionaler General Counsel & Legal Director im Bereich des Finanztermingeschäftes</p> <p>Adresse: One Molesworth Street, Dublin 2, Ireland, D02 RF29Barclays Bank PLC, 5 The North Colonnade, Canary Wharf, London, E14 4BB</p> <p>Email Adresse: [•]</p> <p>Darüber hinaus ist jede Mitteilung, die die Kündigung einer oder mehrerer Transaktionen vor ihrem geplanten Beendigungstermin zur Folge hat, ebenfalls an Barclays Bank PLC, 5 The North Colonnade Canary Wharf, London E14 4 BB (zu Händen: Regionaler General Counsel & Legal Director im Bereich des Finanztermingeschäftes) zu übermitteln.</p>	<p>Sofern ein mit BBPLC oder BCSL geschlossener Deutscher Rahmenvertrag spezifische Kontaktdaten für Mitteilungen enthält, wird BBI neue Kontaktdaten für Mitteilungen als Ersatz festlegen (ausgenommen E-Mail-Adressen – diese bleiben unverändert und werden von BBI weiter verwendet).</p> <p>Jede vorzeitige Kündigungsmittteilung an BBI ist ebenfalls an die aktuelle Adresse und Kontaktdaten von BBPLC oder BCSL (soweit zutreffend) zu übermitteln.</p>
Generelle Änderung 1.12	<p>Ausschließlich im Zusammenhang mit der Übermittlung einer vorzeitigen Kündigungsmittteilung an BBI ist diese vorzeitige Kündigungsmittteilung auch an die aktuelle Adresse und Kontaktdaten von BBPLC oder BCSL (soweit zutreffend) zu übermitteln.</p>							
Generelle Änderung 1.23	<p>Verweise in der Definition des Begriffs "Bankarbeitstag" oder einer ähnlichen Definition auf London, England oder das Vereinigte Königreich oder auf Datumsangaben, zu denen Geschäftsbanken in London, England oder dem Vereinigten Königreich für Geschäfte geöffnet sind, gelten als Verweis auf Dublin (Irland) bzw. als Verweis auf ein Datum, an dem Geschäftsbanken in Dublin (Irland) für Geschäfte geöffnet sind.</p>						<p>Vertragspartner B nennt die folgenden Finanzplätze als für die Definition von „Bankarbeitstag“ maßgeblich: DublinLondon, New York, Singapur, Tokyo.</p>	<p>Da BBI in Dublin ansässig ist, wird die Definition des Begriffs "Bankarbeitstag" in der Weise aktualisiert, dass nicht mehr auf Geschäftstage in London, sondern auf Geschäftstage in Dublin verwiesen wird.</p> <p>In Bezug auf eine Transaktion, die im Rahmen eines Deutschen Rahmenvertrags abgeschlossen</p>

	<p>Diese Änderung wird nicht bei einer mit einem Prime Brokerage-Kunden bestehenden Vereinbarung vorgenommen.</p>		<p>wurde, gilt diese generelle Änderung der Definition eines Bankarbeitstags nicht für eine Bestätigung, bei der sich der Bezug auf London auf den dieser Transaktion zugrunde liegenden Vermögenswert, Leitzinssatz (z. B. LIBOR), Index (z. B. FTSE 100), Referenzzinssatz bzw. Referenzvermögenswert (z. B. vom Vereinigten Königreich begebene Anleihen (<i>gilts</i>)) bezieht.</p> <p>Diese Änderung wird nicht bei einer mit einem Prime Brokerage-Kunden bestehenden Vereinbarung vorgenommen.</p>
--	---	--	--

<p>Spezifische Änderung 2.2 (i)</p>	<p>Wenn die Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für die Zwecke der Zulässigkeit von Wertpapieren oder Sicherheiten gemäß einem Deutschen Rahmenvertrag als zulässige Währungen angegeben werden, wird GBP ebenfalls als zulässige Währung hinzugefügt und unterliegt gegebenenfalls dem gleichen Bewertungsprozentsatz.</p>	<p>(a) <i>Basiswährung und zugelassene Währung.</i></p> <p>(i) "Basiswährung" [•].</p> <p>(ii) "Zugelassene Währung" die Basiswährung, die Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union <u>und Pounds Sterling</u>.</p>	<p>Bestimmte Deutsche Rahmenverträge werden festlegen, welche Währungen und/oder Wertpapiere gemäß dem jeweiligen Deutschen Rahmenvertrag als Sicherheiten zulässig sind. Wir glauben zwar, dass die tatsächliche Anzahl der Fälle begrenzt ist, es kann jedoch in einigen Deutschen Rahmenverträgen festgelegt sein, dass (a) "die Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union" im Allgemeinen als Sicherheiten zulässig sind (und nicht einzeln aufgeführt oder ausgewählt werden), oder (b) von "Mitgliedsstaaten der Europäischen Union begebene Schuldtitel" im Allgemeinen als Sicherheiten zulässig sind (und Schuldtitel eines jeden dieser Länder nicht einzeln aufgeführt oder Schuldtitel bestimmter EU-Länder nicht einzeln ausgewählt werden). Wenn diese allgemeinen Formulierungen in einem Deutschen Rahmenvertrag vorkommen, führt dies in dem jeweiligen Fall dazu, dass GBP und/oder vom Vereinigten</p>
---	---	--	---

			<p>Königreich begebene Schuldtitel derzeit laut dem jeweiligen Deutschen Rahmenvertrag zulässig sind, da das Vereinigte Königreich ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.</p> <p>Um diesen Ausnahmefällen Rechnung zu tragen, enthält der Part VII-Plan eine Änderung, die vorsieht, dass (1) GBP weiterhin eine zulässige Währung ist und (2) vom Vereinigten Königreich begebene Anleihen (<i>gilts</i>) gemäß dem Deutschen Rahmenvertrag nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs und ungeachtet der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist, weiterhin zulässig sind. <u>Bitte beachten Sie, dass diese Bestimmung Kunden ihre derzeitige Position bewahren soll. Sie ist nicht dazu gedacht, die Anzahl der von den Parteien genutzten Arten von Sicherheiten im Vergleich zu den gegenwärtig zulässigen Sicherheiten zu erhöhen. Sofern zum Beispiel zusätzliche Einschränkungen für</u></p>
--	--	--	---

			<p><u>Staatsanleihen als Sicherheiten bestehen, die vom Vereinigten Königreich begebene Anleihen (gilts) ausschließen (etwa, dass eine Anleihe auf EUR lauten muss), bleiben gilts weiterhin unzulässig.</u></p> <p>Im Deutschen Rahmenvertrag wird für jede zulässige Währung ein Anrechnungssatz festgelegt (der "Abschlag", dem diese Währung unterliegt, wenn sie als Sicherheit gestellt wird).</p> <p>Sobald GBP in einem Deutschen Rahmenvertrag explizit als zulässige Währung angegeben wird, wird ihr derselbe Anrechnungssatz zugewiesen, dem sie gemäß dem bestehenden Deutschen Rahmenvertrag unterliegt, in dem sie nicht explizit angegeben, aber von einer allgemeinen Definition von "Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union" umfasst ist.</p>
Spezifische Änderung 2.2 (ii)	Werden von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union begebene Schuldtitel als zur Bestimmung der Arten von Wertpapieren, die nach einem	Umlauffähige Schuldtitel der Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union <u>oder</u> des	Bestimmte Deutsche Rahmenverträge werden festlegen, welche Währungen

	<p>Deutschen Rahmenvertrag (als Sicherheit oder anderweitig) übertragbar sind, (ausdrücklich oder stillschweigend) geeignet eingestuft, werden gleichwertige Schuldtitel des Vereinigten Königreichs als übertragbare Wertpapiere hinzugefügt und unterliegen dem gleichen Anrechnungssatz.</p>	<p>Vereinigten Königreiches, die an jenem Tag eine Restlaufzeit von weniger als [•] Jahre haben.</p>	<p>und/oder Wertpapiere gemäß dem jeweiligen deutschen Rahmenvertrag als Sicherheiten zulässig sind. Wir glauben zwar, dass die tatsächliche Anzahl der Fälle begrenzt ist, es kann jedoch in einigen Deutschen Rahmenverträgen festgelegt sein, dass (a) "die Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union" im Allgemeinen als Sicherheiten zulässig sind (und nicht einzeln aufgeführt oder ausgewählt werden), oder (b) von "Mitgliedsstaaten der Europäischen Union begebene Schuldtitel" im Allgemeinen als Sicherheiten zulässig sind (und Schuldtitel eines jeden dieser Länder nicht einzeln aufgeführt oder Schuldtitel bestimmter EU-Länder nicht einzeln ausgewählt werden). Wenn diese allgemeinen Formulierungen in einem Deutschen Rahmenvertrag vorkommen, führt dies in dem jeweiligen Fall dazu, dass GBP und/oder vom Vereinigten Königreich begebene Schuldtitel derzeit laut dem jeweiligen Deutschen Rahmenvertrag</p>
--	---	--	--

			<p>zulässig sind, da das Vereinigte Königreich ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.</p> <p>Um diesen Ausnahmen Rechnung zu tragen, enthält der Part VII-Plan eine Änderung, die vorsieht, dass (1) Pfund Sterling weiterhin eine zulässige Währung ist und (2) vom Vereinigten Königreich begebene Anleihen (<i>gilts</i>) gemäß dem Deutschen Rahmenvertrag nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs und ungeachtet der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist, weiterhin zulässig sind. <u>Bitte beachten Sie, dass diese Bestimmung Kunden ihre derzeitige Position bewahren soll. Sie ist nicht dazu gedacht, die Anzahl der von den Parteien genutzten Arten von Sicherheiten im Vergleich zu den gegenwärtig zulässigen Sicherheiten zu erhöhen. Sofern zusätzliche Einschränkungen für Staatsanleihen als Sicherheiten bestehen, die vom Vereinigten Königreich begebene Anleihen (<i>gilts</i>)</u></p>
--	--	--	--

			<p><u>ausschließen (etwa, dass eine Anleihe auf EUR lauten muss), bleiben <i>gilts</i> weiterhin unzulässig.</u></p> <p>Im Deutschen Rahmenvertrag wird für alle zulässigen Wertpapiere ein Anrechnungssatz festgelegt (der "Abschlag", dem ein Wertpapier unterliegt, wenn es als Sicherheit gestellt wird).</p> <p>Sobald <i>gilts</i> in einem Deutschen Rahmenvertrag explizit als zulässige Wertpapiere angegeben werden, wird ihnen derselbe Anrechnungssatz zugewiesen, dem sie gemäß dem bestehenden Deutschen Rahmenvertrag unterliegen, in dem sie nicht explizit angegeben, aber von einer allgemeinen Definition von "von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union begebenen Schuldtiteln" umfasst sind.</p>						
Generelle Änderung 1.6	In einem Deutschen Rahmenvertrag enthaltenen Kontoinformationen für BBPLC oder BCSL gelten als Verweise auf von BBI festzulegende Kontoinformationen.	<table border="1"> <tr> <td colspan="3"><u>GBP</u></td> </tr> <tr> <td>Konto mit:</td> <td></td> <td>[Barclays Bank PLC London.]</td> </tr> </table>	<u>GBP</u>			Konto mit:		[Barclays Bank PLC London.]	Kontoinformationen für BBPLC oder BCSL gelten als Verweise auf von BBI festzulegende Kontoinformationen.
<u>GBP</u>									
Konto mit:		[Barclays Bank PLC London.]							

		<table border="1"> <tr> <td>Begünstigter:</td> <td>[BARCGB2 2*]</td> <td>[Barelays Head-Office SWAPS*]</td> </tr> <tr> <td>IBAN Nr:</td> <td>[GB 46 BARC 200000 00152021*]</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zahlungs-Referenz:</td> <td>[COLLATE RAL*]</td> <td></td> </tr> </table>	Begünstigter:	[BARCGB2 2*]	[Barelays Head-Office SWAPS*]	IBAN Nr:	[GB 46 BARC 200000 00152021*]		Zahlungs-Referenz:	[COLLATE RAL*]		
Begünstigter:	[BARCGB2 2*]	[Barelays Head-Office SWAPS*]										
IBAN Nr:	[GB 46 BARC 200000 00152021*]											
Zahlungs-Referenz:	[COLLATE RAL*]											
<p>Generelle Änderung 1.13</p> <p>Spezifische Änderung 2.7(b)</p>	<p>Jede Bezugnahme auf eine Niederlassung oder den Standort von BBPLC oder BCSL, von dem aus sie tätig werden, in London, England, Großbritannien, ist als Bezugnahme auf den Hauptsitz von BBI in Dublin, Irland zu verstehen.</p> <p>Sofern zusätzlich zum Hauptsitz auch Niederlassungen der BBPLC oder BCSL als berechtigt aufgeführt wurden, Transaktionen im Rahmen der betreffenden Vereinbarung abzuschließen, sind solche Niederlassungen zu löschen. Dementsprechend wird BBI nur über den Hauptsitz in Dublin in der Lage sein, zukünftige Transaktionen im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung abzuschließen.</p>	<p>(5) Niederlassungen</p> <p>Der Bank: Alle Londoner und Frankfurter <u>Niederlassungen Dublin</u></p>	<p>Verweise auf eine Niederlassung, von der aus BBI tätig sein kann, in London, werden durch einen Verweis auf die Niederlassung in Dublin ersetzt.</p> <p>BBI wird nicht das gleiche Netz an Zweigniederlassungen wie BBPLC haben, sodass nicht mehrere Niederlassungen für BBI spezifiziert werden und daher nur Transaktionen der Dubliner Niederlassung getätigt werden können.</p>									

Barclays stellt die in diesem Dokument enthaltenen Informationen ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung. Durch die Bereitstellung der Informationen in diesem Dokument ergibt sich für Barclays weder eine Verpflichtung zur Leistung von Finanzberatungsdienstleistungen oder zum Verkauf, Kauf, zur Platzierung oder Zeichnung von Wertpapieren, zum Verleihen von Geld oder zur Leistung sonstiger Verpflichtungen oder der Bereitstellung von Fazilitäten, Produkten, Risiko-Management-Lösungen oder -Dienstleistungen, noch erklärt Barclays durch die Bereitstellung der Informationen in diesem Dokument, dass Barclays in der Lage sein wird, vorstehende Dienstleistungen, Aktivitäten, Produkte oder Lösungen zur Verfügung zu stellen, anzubieten oder dies zu veranlassen. Barclays stellt keine Anlageberatung durch dieses Dokument in Bezug auf die hier beschriebenen Angelegenheiten zur Verfügung und hat diesbezüglich auch keine persönliche Empfehlung abgegeben. Barclays ist nicht für die Bereitstellung oder die Veranlassung fachkundiger Beratung verantwortlich, einschließlich der Bereitstellung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher, struktureller, versicherungstechnischer, buchhalterischer-, wirtschaftsprüfungs- oder steuerbezogener Beratung oder entsprechender Dienstleistungen. Des Weiteren stellt nichts in diesem Dokument eine rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder aufsichtsbehördliche Beratung dar oder sollte als Grundlage für eine solche herangezogen werden. Sie sollten selbst fachkundigen Rat einholen, wenn Sie dies für erforderlich halten. Zudem beziehen sich möglicherweise nicht alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen auf Sie oder auf alle Aspekte Ihrer Geschäftsbeziehung mit Barclays.

Sämtliche in diesem Dokument aufgeführten Finanzinformationen dienen lediglich der Veranschaulichung, sind keine Prognose der gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzlage oder Leistungsfähigkeit der Barclays Bank PLC oder einer anderen Einheit innerhalb der Barclays-Unternehmensgruppe. Änderungen sind vorbehalten. Solche illustrativen Finanzinformationen, einschließlich Angaben zu Gesamtvermögen, Einnahmen, Finanzierung, Bilanzschätzungen und -kennzahlen, wurden auf Pro-forma-Basis erstellt und nicht unabhängig verifiziert und können in einigen Fällen eine modellhafte Sichtweise (einschließlich Schätzungen) auf Grundlage aktueller Planungsannahmen seitens Barclays darstellen. Barclays geht hinsichtlich der in diesem Dokument dargestellten finanziellen und betrieblichen Prognosen zudem davon aus, dass diese realisierbar sind und auf Grundlage von derzeit verfügbaren Informationen, Schätzungen und Beurteilungen hinsichtlich der zukünftigen finanziellen und betrieblichen Situation angesichts den hier beschriebenen Angelegenheiten angemessen und hinreichend vorbereitet wurden.

Die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) (Brexit) sind noch nicht bekannt. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich könnte erfordern, dass Barclays ihre Strategie überdenkt. Infolgedessen entscheidet sich Barclays möglicherweise dazu, ihre Position zu überdenken oder anzupassen oder ihre geplante Vorgehensweise zu ändern. Barclays ist bei der Umsetzung ihrer Pläne auf Genehmigungen Dritter, insbesondere auf Genehmigungen seitens Aufsichtsbehörden und Gerichten und dem Ermessen der Geschäftsführung abhängig, wodurch sich erhebliche Änderungen ergeben können. Die Ihnen in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen unterliegen daher Änderungen, welche je nach dem Ausfallen einer endgültigen Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sowie der Genehmigungen durch Dritte erheblich sein können. Die Informationen in diesem Dokument spiegeln die Reaktion von Barclays auf den Brexit zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieses Dokuments wider. Barclays ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen oder die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder getroffenen Schlussfolgerungen zu aktualisieren oder etwaige Ungenauigkeiten zu korrigieren. Die Informationen in diesem Dokument wurden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, Daten und gegebenenfalls Arbeitsprodukten von Barclays im Zusammenhang mit den in den betreffenden Teilen dieses Dokuments betrachteten Angelegenheiten erstellt, jeweils vor oder an dem Datum, an dem dieses Dokument zuletzt aktualisiert wurde. Von Dritten oder öffentlichen Quellen bereitgestellte Informationen hat Barclays in der Annahme verwendet, dass sie vollständig, richtig, angemessen, präzise und nicht irreführend sind. Barclays übernimmt keine Gewährleistung oder Zusicherung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der Informationen in diesem Dokument (einschließlich Prognosen und Annahmen), unabhängig davon, ob diese von Dritten oder aus öffentlichen oder anderweitigen Quellen stammen oder darauf basieren. Der Inhalt dieses Dokument entspricht dem Stand der letzten Aktualisierung dieses Dokuments, ist möglicherweise nicht endgültig und beruht auf Informationen, die Barclays zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieses Dokuments zur Verfügung standen. Änderungen ohne vorherige Ankündigung sind vorbehalten.

"Barclays" bezeichnet eine Gesellschaft innerhalb der Barclays-Unternehmensgruppe, "Barclays Group" bezeichnet die Barclays Bank PLC und ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, die Dachgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften. Barclays Bank PLC ist gemäß den Bestimmungen der Prudential Regulation Authority zugelassen, unterliegt der Aufsicht der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority und ist Mitglied der London Stock Exchange. Barclays Bank PLC ist in England unter der Nummer 1026167 mit Hauptsitz in 1 Churchill Place, London E14 5HP eingetragen.